



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Juni 2019

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | | |
|---|--|-----|--|---|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 181 | 132 | Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf | 195 | |
| 126 | Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna | 181 | 133 | Öffentliche Belobigung | 200 |
| 127 | Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Recklinghausen | 184 | 134 | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) | 200 |
| 128 | Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh | 185 | 135 | Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) | 200 |
| 129 | Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Soest | 186 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 201 | |
| 130 | Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm | 191 | 136 | Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr | 201 |
| 131 | Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen | 194 | | | |

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

126 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Coesfeld und Unna zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 17. Juni 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-112/2019.0001
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Coesfeld

und

dem Kreis Unna

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Unna sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 für sein Kreisgebiet. In dieser Funktion beabsichtigt der Kreis Coesfeld eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber, die Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Kreis Unna an seinen internen Betreiber, die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder gemäß § 108 GWB. Diese Vergaben sollen Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers liegen. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien eine Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Unna überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in **Anlage 1** aufgeführten Linienabschnitte auf den Kreis Coesfeld (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG.

- (2) Der Kreis Coesfeld überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in **Anlage 2** aufgeführten Linienabschnitte auf den Kreis Unna (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG.
- (3) Die Vertragsparteien werden diese Linienabschnitte nach erfolgter Übertragung jeweils in ihre Direktvergaben oder Inhousevergaben mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2

Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im NVP der Kreise Coesfeld und Unna getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot sowie ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der jeweils anderen Vertragspartei abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3

Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlagen wird kein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien gewährt. Für den wirtschaftlichen Ausgleich werden zwischen den internen Betreibern geltende und zwischen den Vertragsparteien für angemessen erachtete Regelungen fortgesetzt. Im Falle der Beendigung oder gravierenden Änderung dieser Regelungen werden sich die Vertragsparteien auf einen angemessenen Ausgleich verständigen.
- (2) Für die Weiterleitung der der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlage bleibt es jeweils bei der Zuständigkeit des Überträgers der Vergabezuständigkeit. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4

Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 jeweils der Übernehmer der Vergabezuständigkeit.

§ 5

Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer der Vergabezuständigkeit übernimmt jeweils mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Überträger der Vergabezuständigkeit insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird vom Kreis Coesfeld zugleich im Namen des Kreises Unna beantragt.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 einbezogenen werden sollen, nicht erteilt wird, insbesondere im Fall eines erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antrags, soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 einbezogenen sind, vorzeitig enden oder die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Anlage 1: Übersicht Übertragung der Vergabezuständigkeit UN => COE

Anlage 2: Übersicht Übertragung der Vergabezuständigkeit COE => UN

Kreis Coesfeld

Coesfeld, den 25.4.2019



Dr. Christian Schulze
Pellengahr
Landrat

Kreis Unna

Unna, den 25.4.19



Michael Makiolla
Landrat

Anlage 1

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien (Betriebsführung RVM/VKU einschließlich aller NachtBus-Linien) zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna

| AT1 = Übernehmer (ÜN) | AT2 = Überträger (ÜT) | Linie | Linienverlauf | TFplkm AT1 | TFplkm AT2 |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------------------|---|---------------|---------------|
| Kreis Coesfeld | Kreis Unna | 521/522/ T55 | Nordkirchen – Capelle / Ascheberg – Herbern – Werne | 63 | 68 |
| Kreis Coesfeld | Kreis Unna | 524 | Nordkirchen – Südkir- chen – Selm | 7 | 9 |
| Kreis Coesfeld | Kreis Unna | 525/T52 | Selm – Nordkirchen – Südkirchen – Werne | 41 | 51 |
| Kreis Coesfeld | Kreis Unna | 531/T57 | Olfen – (- Vinum) – Selm | 49 | 21 |
| Kreis Coesfeld | Kreis Unna | B11/B12/ B13 | B11 BürgerBus Süd- kirchen – Capelle; B12 BürgerBus Süd- kirchen – Nordkirchen B13 BürgerBus Süd- kirchen – Selm | 3 | 11 |
| Kreis Coesfeld | Kreis Unna | T4 | Lüdinghausen – Selm | 3 | 4 |
| Kreis Coesfeld | Kreis Unna | 636 | Olfen – Sülsen – Hahnenberg – Vinum – Olfen | 17 | 1 |

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

Anlage 2

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien (Betriebsführung RVM/VKU einschließlich aller NachtBus-Linien) zwischen dem Kreis Unna und dem Kreis Coesfeld

| AT1 = Übernehmer (ÜN) | AT2 = Überträger (ÜT) | Linie | Linienverlauf | TFplkm AT1 | TFplkm AT2 |
|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------------|---------------|---------------|
| Kreis Unna | Kreis Coesfeld | R19/D19/ N19/T19 | Lünen – Selm – Lüdinghausen | 227 | 23 |

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

127 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Recklinghausen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Coesfeld und Recklinghausen zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 17. Juni 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-111/2019.0001
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Recklinghausen gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Kreis Coesfeld ist Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 für sein Kreisgebiet. In dieser Funktion beabsichtigt er eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber, die Regionsverkehr Münsterland GmbH, gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder gemäß § 108 GWB. Diese Direktvergabe soll auch die Linienabschnitte der Linien S91 Olfen - Dateln und 545 Lüdinghausen - Seppenrade - Hullern umfassen, die auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen liegen. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner die Übertragung der Vergabezuständigkeit für diese Linienabschnitte vom Kreis Recklinghausen auf den Kreis Coesfeld im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte auf den Kreis Coesfeld (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG.
- (2) Der Kreis Coesfeld wird diese Linienabschnitte nach erfolgter Übertragung in seine Direktvergabe oder In-housevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen. Er trägt die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie ggf. bei Wahrnehmung der Aufgabe eintretende Schadensersatz- oder Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren (jeweils Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater).

§ 2

Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im NVP des Kreis Coesfeld getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot sowie ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Recklinghausen abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3

Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den vertragsgegenständlichen Linienabschnitten wird dem Kreis Coesfeld vom Kreis Recklinghausen keine Kostenerstattung gewährt. In Bezug auf die S91 wird der bestehende Verkehrsdurchführungsvertrag zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Vestischen Straßenbahnen GmbH fortgeführt. Im Falle der Beendigung oder gravierenden Änderung dieser Regelung werden sich die Vertragsparteien auf einen angemessenen Ausgleich verständigen.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG, der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG und für die Förderung des Sozialtickets für die vertragsgegenständlichen Linienabschnitte bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der Kreis Coesfeld nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Recklinghausen die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und die Förderung des Sozialtickets auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird vom Kreis Coesfeld zugleich im Namen des Kreises Recklinghausen beantragt.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß der Präambel einbezogenen werden sollen, nicht erteilt wird, insbesondere im Fall eines erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antrags, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß der Präambel einbezogenen sind, vorzeitig endet oder die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Kreis Coesfeld

Coesfeld, den 25.4.2019



Dr. Christian Schulze
Pellengahr
Landrat

Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den 29.04.19



Cay Süberkrüb
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 184-185

128 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 17. Juni 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-093/2019.0002

Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**

und

dem **Kreis Gütersloh**

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Kreis Warendorf beabsichtigt gemeinsam mit den übrigen Münsterlandkreisen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 an seinen internen Betreiber, die Regionalverkehr Münsterland GmbH oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese Vergabe soll einen Linienab-

schnitt der Linie 383 Wadersloh - Benteler - Langenberg - Bad Waldliesborn umfassen, der auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegt. Dieser Linienabschnitt soll in die Vergabe des Kreises Warendorf einbezogen werden.

Die Kreise sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabebefugnis inne. Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Mitvergabe des Linienabschnitts rechtsicher zu ermöglichen, vereinbaren sie die Übertragung der Vergabebefugnis im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1

Aufgabenübertragung der Vergabebefugnis vom Kreis Gütersloh auf den Kreis Warendorf

- (1) Der Kreis Gütersloh überträgt seine Vergabebefugnis im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesem Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Gütersloh erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2

Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Gütersloh abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3

Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt wird kein Kostenausgleich zwischen den Kreisen gewährt.

- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den Linienabschnitt bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Gütersloh. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4

Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5

Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Gütersloh insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6

Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Gütersloh beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig.
- wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den der Linienabschnitt gemäß der Präambel einbezogen werden soll, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
 - wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogen ist, vorzeitig endet oder
 - wenn die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden,
- jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7

Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Warendorf, den 06.05.2019

Gütersloh, den 17.5. 2019

Für den Kreis Warendorf

Für den Kreis Gütersloh

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 185-186

129 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Soest

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Soest zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 17. Juni 2019

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-097/2019.0002

Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Soest**

und

dem **Kreis Warendorf**

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Die Kreise Soest und Unna, der Hochsauerlandkreis sowie die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beabsichtigen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 an ihre jeweiligen internen Betreiber, die Regionalverkehr

Ruhr-Lippe GmbH, die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH bzw. die Regionalverkehr Münsterland GmbH oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an dieselben Betreiber. Diese Vergaben sollen Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers liegen. Diese Linienabschnitte sollen hierbei jeweils in die Vergabe des Kreises einbezogen werden, auf dessen Gebiet die Linien in ihrer Gesamtheit ihren Bedienungsschwerpunkt haben.

Die Kreise sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne. Um dem jeweils anderen Kreis die sachlich gewollte Mitvergabe der Linienabschnitte rechtssicher zu ermöglichen, vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG.

Der Kreis Warendorf wird für einen Linienabschnitt der Linie 383 auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, um die umfassende Vergabezuständigkeit für diese Linie zu erlangen.

Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1

Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit vom Kreis Soest auf den Kreis Warendorf

- (1) Der Kreis Soest überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der **Anlage 1** aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Soest erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß **Anlage 1** in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2

Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit vom Kreis Warendorf auf den Kreis Soest

- (2) Der Kreis Warendorf überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der **Anlage 2** aufgeführten Linienabschnitt von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Soest (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzu-

stimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Warendorf erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (3) Der Kreis Soest nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß **Anlage 2** in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 3 Abs. 1 sicherstellen.

§ 3

Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlagen gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Übernehmers der Vergabezuständigkeit getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Übernehmer der Vergabezuständigkeit wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Übertrager der Vergabezuständigkeit abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 4

Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlagen wird kein Kostenausgleich zwischen den Kreisen gewährt. Für den wirtschaftlichen Ausgleich werden zwischen den internen Betreibern geltende und zwischen den Vertragsparteien für angemessen erachtete Regelungen fortgesetzt. Im Falle der Beendigung oder gravierenden Änderung dieser Regelungen werden sich die Vertragsparteien auf einen angemessenen Ausgleich verständigen.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlagen bleibt es bei der Zuständigkeit des Übertragers der Vergabezuständigkeit. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 5

Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 6 der Übernehmer der Vergabezuständigkeit.

§ 6

Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer der Vergabezuständigkeit übernimmt mit

der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Übertrager der Vergabezuständigkeit insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 7

Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Soest wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Warendorf beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig,
 - wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linienabschnitte gemäß der Anlagen einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
 - wenn und soweit der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlagen einbezogen sind, vorzeitig endet oder
 - wenn die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden,
 jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 8 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Übertragene Linienabschnitte vom Kreis Soest auf den Kreis Warendorf (R73, N11, 373, 380, 383)

Anlage 2: Übertragener Linienabschnitt vom Kreis Warendorf auf den Kreis Soest (335)

Warendorf, den 06.05.2019

Für den Kreis Warendorf

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Soest, den 16.5. 2019

Für den Kreis Soest

Eva Irrgang
Landrätin

Dirk Lönnecke
Kreisdirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 186-190

Anlage 1

**Übertragung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien
(Betriebsführung RVM einschließlich der NachtBus-Linie) vom Kreis Soest auf den
Kreis Warendorf**

| AT1 = Über- nehmer | AT2 = Übertrager | Linie | Linienverlauf | TFplkm AT1 | TFplkm AT2 |
|-------------------------------|-----------------------------|--------------|--|-----------------------|-----------------------|
| Kreis Warendorf | Kreis Soest | R73 | Wadersloh - Lippstadt | 77 | 51 |
| Kreis Warendorf | Kreis Soest | N11 | Beckum - Wadersloh - Bad Waldliesborn – Lippstadt | 12 | 5 |
| Kreis Warendorf | Kreis Soest | 373 | Oelde - Diestedde - Herzfeld – Lippborg | 17 | 21 |
| Kreis Warendorf | Kreis Soest | 380 | Wadersloh - Liesborn - Osthusen - Bad Wald- liesborn | 10 | 5 |
| Kreis Warendorf | Kreis Soest (1) | 383 | Wadersloh - Benteler - Langenberg - Bad Waldliesborn | 8 | 2 |

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend

TaxiBus-Linien/-Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

AT = Aufgabenträger

Anmerkung

(1) Linienanteil im Kreis Gütersloh über gesonderte Vereinbarung WAF - GT

**Übertragung der Vergabezuständigkeit einer kreisgrenzenüberschreitenden Linie
(Betriebsführung RLG) vom Kreis Warendorf auf den Kreis Soest**

| AT1 = Übernehmer | AT2 = Übertrager | Linie | Linienverlauf | TFplkm AT1 | TFplkm AT2 |
|---------------------|---------------------|-------|---------------------------------|---------------|---------------|
| | | | | | |
| Kreis Soest | Kreis Warendorf | 335 | Lippborg – Herzfeld – Beckum | 35 | 29 |
| | | | | | |

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend.

TaxiBus-Linien/-Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

AT = Aufgabenträger

130 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 17. Juni 2019 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-098/2019.0002
 Im Auftrag
 gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Hamm
 und
dem Kreis Warendorf
 gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Die Vertragsparteien sind, jeder für sich, als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne. Der Kreis Warendorf beabsichtigt gemeinsam mit den übrigen Münsterlandkreisen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber, die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese Vergabe soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden sollen. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Warendorf umgesetzt wird.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm abgestimmt, soweit die Stadt Hamm davon betroffen ist.

§ 1

Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Die Stadt Hamm überträgt ihre Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8

PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse der Stadt Hamm erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2

Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen der Stadt Hamm und des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Hamm abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen. Eine Änderung des Linienweges, des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3

Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 wird kein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 bleibt es bei der Zuständigkeit der Stadt Hamm.
- (3) Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4

Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5

Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Hamm insoweit von jeder Haftung

frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6

Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Hamm beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig,
 - wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
 - wenn und soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 einbezogen sind, vorzeitig endet oder
 - wenn die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7

Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragene Linienabschnitte von der Stadt Hamm auf den Kreis Warendorf (353, T59)

Warendorf, den 06.05.2019

Für den Kreis Warendorf,

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Hamm, den *15.05.* 2019

Für die Stadt Hamm

Schulze Böing
Stadtbaurätin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 191-193

Anlage 1

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien (Betriebsführung RVM) von/zu der Stadt Hamm

| AT1 = Übernehmer | AT2 = Übertrager | Linie | Linienverlauf | TFplkm AT1 | TFplkm AT2 |
|-----------------------------|-----------------------------|--------------|---|-----------------------|-----------------------|
| Kreis Warendorf | Stadt Hamm | 353 | Ahlen - Heessen (- Hamm) | 21 | 21 |
| Kreis Warendorf | Stadt Hamm | T59 | Drensteinfurt - Mersch - Walstedde - Heessen | 59 | 13 |

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend

TaxiBus-Linien/-Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt

AT = Aufgabenträger

131 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 17. Juni 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-091/2019.0001
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Kreis Borken und der Kreis Recklinghausen sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt gemeinsam mit den übrigen Münsterlandkreisen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber, die Regionalverkehr Münsterland GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese soll auch die Linienabschnitte der Linien R 73 Klein Reken- Ort - Dorsten, Lembeck Busbf. und 716 Klein-Reken - Dorsten-Lembeck, Mühlenweg, Dorsten - Rhade, Ort umfassen, die auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen liegen. Die Summe der Fahrplankilometer liegt im Normjahr im Bereich des Übernehmers Kreis Borken bei 105.000 km, im Bereich des Übertragers Kreis Recklinghausen bei 60.000 km. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf seinem Gebiet haben. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Auftragsvergabe für die Betriebsleistung zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Betriebsleistung (vgl. § 2 Abs. 1 des Vertrages). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum

Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Recklinghausen erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an, wird diese Linienabschnitte in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Recklinghausen auszuüben.

§ 2

Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan (NVP) des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen. Der Kreis Borken hat im Rahmen der Möglichkeiten, dieses Verkehrsangebot sicherzustellen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Recklinghausen abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

Der Kreis Borken sorgt dafür, dass der auf den Linien R 73 und 716 tätige ÖPNV-Betreiber bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern von Verkehrsdienstleistungen im Kreisgebiet des Kreises Recklinghausen vornimmt und diesen die ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

§ 3

Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten wird dem Kreis Borken vom Kreis Recklinghausen keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG, der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG und die Förderung des Sozialtickets für die Linienabschnitte gemäß der Präambel bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen. Hierzu gehört auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der Kreis Borken nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Recklinghausen die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach

§ 11 a ÖPNVG NRW und die Förderung des Sozialtickets auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4

Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5

Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Recklinghausen insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Recklinghausen beantragen.
- (2) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß der Präambel einbezogenen sind, nicht erteilt wird, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß der Präambel einbezogenen sind, vorzeitig endet oder die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (5) Ändern sich die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse, kann jede Partei verlangen, über eine Anpassung zu verhandeln.

§ 7

Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.

- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Kreis Borken

Borken, den 24.09.2019



Dr. Kai Zwicker
Landrat

Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den 29.04.2019



Cay Süberkrüb
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 194-195

132 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 17. Juni 2019

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-091/2019.0001

Im Auftrag

gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Münster**

und

den **Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf**

- nachfolgend „**Kreise**“ genannt -

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Die Stadt Münster und die Kreise sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007. Die Kreise beabsichtigen eine gemeinsame Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) als interner Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet der Stadt Münster liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe der Kreise einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt jeweils auf dem Gebiet eines Kreises oder mehrerer Kreise haben. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht der Kreise umgesetzt wird.

§ 1**Aufgabenübertragung der Aufgabenträgerschaft**

- (1) Die Stadt Münster überträgt ihre Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf die Kreise (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG), und zwar jeweils auf einen Kreis nach dem Belegenheitsprinzip der ausbrechenden Linie, wie in der Anlage 1 vermerkt. Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse der Stadt Münster erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Die Kreise nehmen die Übertragung, jeder für sich, an. Sie werden die Linienabschnitte gemäß Anlage gemeinsam in ihre Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2**Abstimmung des Leistungsangebots**

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den NVP der Stadt Münster und der Kreise getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die Kreise werden diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Sofern Linienabschnitte gemäß Anlage in die Kooperation zwischen der RVM und der Stadtwerke Münster GmbH einbezogen sind, gehen die Vertragsparteien von einer Fortsetzung dieser Kooperation aus und wirken darauf hin.

- (3) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt unter Beachtung der Kooperation gemäß Absatz 2 abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Vor einer Änderung in diesem Sinne sind die RVM und die Stadtwerke Münster GmbH anzuhören.

§ 3**Finanzierung**

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage wird den Kreisen von der Stadt Münster kein unmittelbarer Kostenausgleich gewährt. Für den wirtschaftlichen Ausgleich werden die zwischen der RVM und der Stadtwerke Münster GmbH geltenden und zwischen den Vertragsparteien für angemessen erachteten Regelungen fortgesetzt. Im Falle der Beendigung oder gravierenden Änderung dieser Regelung werden sich die Vertragsparteien auf einen angemessenen Ausgleich verständigen.
- (2) Für die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG und der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlage bleibt es bei der Zuständigkeit der Stadt Münster. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4**Verfahrenskosten**

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren tragen vorbehaltlich der Regelung in § 5 die Kreise.

§ 5**Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche**

Die Kreise übernehmen mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellen die Stadt Münster insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6**Wirksamwerden und Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Münster und der Kreise beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, insbesondere im Fall

einer eigenwirtschaftlichen Antragstellung, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage einbezogenen sind, vorzeitig endet oder die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7

Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage: Übertragene Linienabschnitte

Kreis Borken
Borken, den 24.04.2019



Dr. Kai Zwicker
Landrat

Kreis Coesfeld
Coesfeld, den 14.5.2019



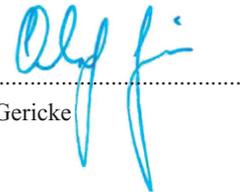
Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Kreis Steinfurt
Steinfurt, den 20.05.2019



Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Warendorf
Warendorf, den 23/05/19



Dr. Olaf Gericke
Landrat

Stadt Münster
Münster, den 07.05.2019



Markus Lewe
Oberbürgermeister

**Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien
(Betriebsführung RVM einschließlich aller NachtBus-Linien) von/nach Münster,
Stadt**

| AT1 = Übernehmer (ÜN) | AT2 = Überträger (ÜT) | Linie | Linienverlauf | TFplkm AT1 | TFplkm AT2 |
|--------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------|---|-----------------------|-----------------------|
| Kreis Borken (2) | Stadt Münster | S70/S71 | Vreden - Ahaus - Schöppingen - Horst- mar - Laer - Münster | 684 | 153 |
| Kreis Coesfeld | Stadt Münster | S60 | Nottuln - A43 - Müns- ter | 146 | 115 |
| Kreis Coesfeld | Stadt Münster | S90/S92/ 542 | Lüdinghausen - Sen- den - Münster | 420 | 279 |
| Kreis Coesfeld | Stadt Münster | 540/T540 | Senden - Albachten | 12 | 6 |
| Kreis Coesfeld | Stadt Münster | R41/T541 | Ottmarsbocholt - Münster | 72 | 124 |
| Kreis Coesfeld | Stadt Münster | N4 | Lüdinghausen - Ott- marsbocholt - Senden - Münster | 11 | 21 |
| Kreis Coesfeld | Stadt Münster | N7 | Coesfeld – Rosendahl – Billerbeck – Hav- ixbeck – Münster | 11 | 2 |
| Kreis Coesfeld (3) | Stadt Münster | N8 | Legden - Holtwick - Coesfeld - Nottuln - Münster | 30 | 8 |
| Kreis Steinfurt | Stadt Münster | S50/D50 | Ibbenbüren – Saerbeck – FMO – Münster | 405 | 178 |
| Kreis Steinfurt | Stadt Münster | R72 | Altenberge – Münster | 63 (1) | 115 (1) |
| Kreis Steinfurt | Stadt Münster | 161 | Greven – Gelmer - Saerbeck | 21 | 1 |
| Kreis Steinfurt | Stadt Münster | N5 | Steinfurt – Nordwalde – Altenberge - Münster | 32 | 11 |
| Kreis Steinfurt (4) | Stadt Münster | N6 | Coesfeld - Legden - Schöppingen - Horst- mar - Laer - Münster | 29 | 4 |
| Kreis Steinfurt | Stadt Münster | N9 | Ibbenbüren – Saerbeck – Greven – Münster | 14 | 6 |

| | | | | | |
|-----------------|---------------|--------------------|--|-----|-----|
| Kreis Warendorf | Stadt Münster | S20 | Münster - Everswinkel – Freckenhorst – Warendorf | 159 | 100 |
| Kreis Warendorf | Stadt Münster | S30 | Münster - Sendenhorst - Vorhelm – Neubeckum – Beckum | 306 | 70 |
| Kreis Warendorf | Stadt Münster | R22/320 | Münster – Wolbeck - Everswinkel | 123 | 257 |
| Kreis Warendorf | Stadt Münster | R32/330 (5) | Münster – Wolbeck - Sendenhorst | 174 | 123 |
| Kreis Warendorf | Stadt Münster | N1 | Ahlen – Sendenhorst - Münster | 19 | 6 |
| Kreis Warendorf | Stadt Münster | N2 | Brock – Ostbevern – Westbevern – Telgte – Münster | 14 | 5 |
| Kreis Warendorf | Stadt Münster | N3 | Beckum – Ennigerloh – Freckenhorst - Everswinkel - Münster | 23 | 9 |
| Kreis Warendorf | Stadt Münster | N42 | Münster – Drensteinfurt – Mersch | 5 | 2 |

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

Anmerkungen

- (1) die Fahrplanleistung wird sich ab 2019 durch Angebotsmaßnahmen verändern
- (2) enthält auch Fahrplanleistung des Kreises Steinfurt
- (3) enthält auch Fahrplanleistung des Kreises Borken
- (4) enthält auch Fahrplanleistung des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken
- (5) enthält auch anteilige Fahrplanleistungen (Streckenabschnitt R32) der Linie F1

133 Öffentliche Belobigung

Dezernat 21 Münster, 19.06.2019
21.06.01.04

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet hat Lucia de Oliveira Lopes aus Greven für ihre am 04.10.2018 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 200

134 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Zuhair Meshraqi

Letzte hier bekannte Anschrift:
Kalk-Mülheimer Str. 55
51103 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 05. Juni 2019 - 27.1.2.13-44S0-612874-3 - nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3098 -
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 14.06.2019 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 200

135 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.06.2019
52-500-0856260/0017.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Oelrich Hafen und Schifffahrt GmbH & Co. KG hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung des gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten (Hafenbetrieb) in 49549 Ladbergen, Saerbecker Straße 42 mit dem Standort der Anlage am Kanalhafen Westladbergen, Am Kanal 31 in 49549 Ladbergen, (Gemarkung Ladbergen, Flur 42, Flurstücke 62, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 174, 175, 176, 177, 92) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Zwischenlagerung und der Umschlag von kohlenteerhaltigen Bitumengemischen mit den Abfallschlüsselnummern 17 03 01* (kohlenteerhaltige Bitumengemische) und 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung.

Die Anlage soll nach Genehmigung geändert und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.07.2019 bis einschließlich 31.07.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Gemeinde Ladbergen, Jahnstraße 5 in 49549 Ladbergen, Zimmer 1.13

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster, Dezernat 52, Büro N 4019

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 01.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch (E-Mail gemäß § 3a (1) VwVfG NRW an: poststelle@brms-nrw.de oder poststelle@brms.sec.nrw.de) vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders/ der Einwenderin tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 25.09.2019 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ladbergen, im Besprechungszimmer im EG, Jahnstraße 5 in 49549 Ladbergen, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauffolgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in den Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Lisa Göcking

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 200

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

136 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 29. März 2019 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 23.978.986,49 €
- mit einem Eigenkapital von 6.937.054,85 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.896.855,54 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 289.655,60 €
- und einem Jahresüberschuss von 1.030.562 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 1.030.562 € 2017 der Ausgleichsrücklage (davon 339.646,90 € der forstlichen Ausgleichsrücklage) zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.01.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

”Wir haben den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das zum 31. Dezember 2017 endete Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Da-

nach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.05.2019

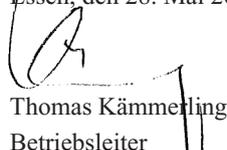
GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siebert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 28. Mai 2019


Thomas Kämmelting
Betriebsleiter

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster